



**Gemeindeverband öffentliche Sicherheit
Regio Büren**



Organisationsreglement

01. Januar 2007
revidiert am 17. Juni 2010
revidiert am 22. Februar 2018
revidiert am 4. November 2021

**Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise
für weibliche und männliche Personen¹**

¹ Geändert mit der 3. Teilrevision vom 4. November 2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis und gesetzliche Grundlagen	2
Allgemeine Bestimmungen	3
Organisation Allgemeines	4
Verbandsgemeinden	4
Die Delegiertenversammlung	5
Der Verbandsrat	7
Das Rechnungsprüfungsorgan	8
Die Zivilschutzorganisation, hier auch ZSO genannt / Regionales Führungsorgan, hier auch RFO genannt ²	9
Die Kommissionen	9
Die Politischen Rechte	9
Verfahrensvorschriften der Delegiertenversammlung	10
Wahlen	12
Finanzielle Bestimmungen	14
Rechtspflege, Verantwortlichkeiten und Strafbestimmungen	15
Austritt, Auflösung und Liquidation	16
Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
Anhang I	19
Anhang II	20

Gesetzliche Grundlagen

Gemeindegesezt vom 16. März 1998	GG - BSG 170.11
Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998	GV - BSG 170.111
Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz- und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 ³	BZG 520.1
Verordnung über den Zivilschutz vom 11. November 2020 ⁴	ZSV 520.11
Kantonales Gesetz über den Bevölkerungsschutz- und Zivilschutz vom 24. Juni 2004	KBZG – BSG 521.1
Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung vom 22. Oktober 2014 ⁵	BeV - BSG 521.10
Kantonale Zivilschutzverordnung vom 3. Dezember 2014 ⁶	KZSV, BSG 521.11

² Geändert mit 3. Teilrevision vom 4. November 2021

³ Geändert mit 3. Teilrevision vom 4. November 2021

⁴ Geändert mit 3. Teilrevision vom 4. November 2021

⁵ Geändert mit 3. Teilrevision vom 4. November 2021

⁶ Geändert mit 3. Teilrevision vom 4. November 2021

Allgemeine Bestimmungen

<i>Name</i>	Art. 1 ¹ Unter dem Namen „Gemeindeverband Öffentliche Sicherheit Regio Büren“, nachstehend Verband genannt, besteht ein Gemeindeverband in Anwendung des kantonalen Gemeindegesetzes. ⁷ ² Zuständig ist das Regierungstatthalteramt Seeland ⁸
<i>Zweck</i>	Art. 2 ¹ Der Verband bezweckt die Gewährleistung der Zivilschutzaufgaben und der Führung in ausserordentlichen Lagen im Verbandsgebiet gemäss den Bestimmungen des Kant. Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes. ² Die Delegiertenversammlung regelt im Zivilschutzreglement ⁹ Leistungsauftrag, Organisation, Kompetenzen, Ausbildung und Qualitätsanforderungen des Zivilschutzes innerhalb des Verbandes. ³ Die Delegiertenversammlung regelt in einem Reglement ¹⁰ über ausserordentliche Lagen Leistungsauftrag, Organisation, Kompetenzen, Ausbildung und Qualitätsanforderungen der Führungsorgane und Rettungsorganisationen im Verbandsgebiet ⁴ Der Verband kann weitere Aufgaben wahrnehmen, welche einen engen Zusammenhang zu der in Absatz 1 aufgeführten Aufgaben aufweisen.
<i>Mitgliedschaft</i>	Art. 3 ¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Arch, Bütigen, Büren a.A., ¹¹ Diessbach b.B., Dotzigen, Lengnau, Leuzigen, Meienried, Meinisberg, Oberwil b.B., Pieterlen, Rüti b.B. ² Der Verband kann neue Gemeinden aufnehmen. Über die Aufnahme beschliesst die Delegiertenversammlung. Neu beitretende Gemeinden haben sich in angemessener Weise an den Aufbaukosten des Gemeindeverbandes zu beteiligen.
<i>Pflichten</i>	Art. 4 ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen kostenlos zur Verfügung, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. ² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen ³ Er stellt den Verbandsgemeinden die Jahresrechnung des vergangenen Jahres und das Budget des kommenden Jahres bis Mitte Jahr zur Kenntnis zu. ¹² ⁴ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband die Bauten und technischen Einrichtungen sowie die Gebäude- und Schutzraumdaten kostenlos zur Verfügung.

⁷ Geändert mit der 3. Teilrevision vom 4.11.2021

⁸ Geändert mit der 3. Teilrevision vom 4.11.2021

⁹ Geändert mit der 3. Teilrevision vom 4.11.2021

¹⁰ Geändert mit der 3. Teilrevision vom 4.11.2021

¹¹ Gestrichen mit der 3. Teilrevision vom 4.11.2021

¹² Geändert mit der 3. Teilrevision vom 4.11.2021

<i>Personal</i>	<p>Art. 5</p> <p>¹ Der Verband beschäftigt das für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Personal gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechtes oder sichert sich vertraglich die dafür benötigten Dienstleistungen.</p> <p>² Das Personal des Verbandes wird privatrechtlich angestellt.¹³</p> <p>³ Massgeblich sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.¹⁴</p> <p>⁴ Weitere Ergänzungen zum Personal sind im Anhang 2 zur Organisationsverordnung zu diesem Reglement festgelegt.¹⁵</p>
<i>Material</i>	<p>Art. 6</p> <p>Der Verband verfügt über das zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigte Material, sorgt für seinen einwandfreien Unterhalt sowie für alle erforderlichen Ersatz- und Neuanschaffungen.</p>
<i>Tätigkeitsgebiet</i>	<p>Art. 7</p> <p>Der Verband erfüllt seine Aufgaben, abgesehen von der Nachbarhilfe, auf den Hoheitsgebieten sämtlicher Verbandsgemeinden, sowie überall dort, wo durch übergeordnete Stellen Aufgaben zugewiesen werden.</p>
<i>Form der Mitteilung</i>	<p>Art. 8</p> <p>¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.</p> <p>² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im Anzeiger Büren a.A. und Umgebung.¹⁶</p>

Organisation Allgemeines

<i>Organe</i>	<p>Art. 9</p> <p>Die Organe des Verbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Verbandsgemeinden b. die Delegiertenversammlung c. der Verbandsrat d. das Rechnungsprüfungsorgan e. Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind.
---------------	--

Verbandsgemeinden

<i>Befugnisse</i>	<p>Art. 10</p> <p>¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Zweckänderungen gemäss Art. 2 b. Änderung der Kostenverteilung nach Art. 60 Abs. 3 dieses Reglementes c. Auflösung des Verbandes d. Geschäfte gemäss Art. 17 d, soweit Fr. 250'000.00 übersteigend. <p>² Beschlüsse über die im Absatz 1 Bst. a und b angeführten Gegenstände bedürfen der Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden.</p>
-------------------	--

¹³ Eingefügt mit der 3. Teilrevision vom 4.11.2021

¹⁴ Eingefügt mit der 3. Teilrevision vom 4.11.2021

¹⁵ Eingefügt mit der 3. Teilrevision vom 4.11.2021

¹⁶ Geändert mit der 1. Teilrevision vom 17.06.2010 und der 3. Teilrevision vom 4.11.2021

³ Die übrigen Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden

- Verfahren*
- Art. 11**
- ¹ Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.
- ² Der Verbandsrat teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.
- ³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert 6 Monaten.

Die Delegiertenversammlung

- Zusammensetzung*
- Art. 12**
- ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus 12 Stimmen, nämlich:
- je ein Vertreter jeder Verbandsgemeinde
- ² Die übrigen Mitglieder des Verbandsrats nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit Antragsrecht teil.
- ³ Der Geschäftsstellenleiter, der Kommandant ZSO Regio Büren und der Stabschef RFO Regio Büren nehmen mit Antragsrecht an den Delegiertenversammlungen teil. Sie haben kein Stimmrecht.¹⁷
- Gemeindevertreter¹⁸*
- ⁴ Die Gemeindevertreter werden vom zuständigen Organ der jeweiligen Gemeinde bestimmt.¹⁹
- Weisungsrecht*
- Art. 13**
- ¹ Die Verbandsgemeinden können ihren Vertretern und Vertreterinnen Weisungen erteilen.
- ² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortung für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.
- Vorsitz*
- Art. 14**
- ¹ Der Präsident des Verbandsrates leitet die Delegiertenversammlung. Er hat kein Stimmrecht.
- Protokoll*
- ² Das Protokoll führt der Geschäftsstellenleiter.
- Einberufung*
- ³ Die Delegiertenversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen einzuberufen, wenn der Geschäftsgang es erfordert oder wenn dies fünf Verbandsgemeinden schriftlich beantragen oder die Revisionsstelle die Einberufung verlangt. Die Traktandenliste und allfällige Beilagen sind ebenfalls den Verbandsgemeinden zuzustellen.
- Beschlussfassung*
- Art. 15**
- ¹ Die Delegiertenversammlung beschliesst mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

¹⁷ Geändert mit der 3. Teilrevision vom 4.11.2021

¹⁸ Geändert mit der 3. Teilrevision vom 4.11.2021

¹⁹ Geändert mit der 1. Teilrevision vom 17.06.2010

Beschlussfähigkeit

²Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

Zuständigkeit
1. Wahlen

Art. 16

¹Die Delegiertenversammlung wählt:

- a. die Mitglieder des Verbandsrates²⁰
- b. das Präsidium des Verbandsrates²¹
- c. das Rechnungsprüfungsorgan²²
- d. ²³
- e. ²⁴
- f. den Chef RFO²⁵
- g. den Stabschef RFO²⁶

²Die Amtszeit beträgt jeweils 4 Jahre. Es gelten keine Amtszeitsbeschränkungen. ²⁷

2. Sachgeschäfte

Art. 17

Die Delegiertenversammlung beschliesst:

- a. Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden sowie die Modalitäten des Beitrittes
- b. Änderungen des Organisationsreglementes. Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 1 Bst. a und b
- c. Reglemente
- d. Soweit Fr. 50'000.00 übersteigend bis Fr. 250'000.00 endgültig:
 - Neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken sowie Rechtsgeschäfte die ihnen gleichkommen
 - Finanzanlagen in Immobilien ²⁸
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen²⁹
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens³⁰
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens.³¹
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - die Übertragung von Verbandsaufgaben an Dritte
- e. Protokolle der Delegiertenversammlung
- f. Das Budget der Erfolgsrechnung³²
- g. Die Jahresrechnung
- h. Beiträge neu beitretender Gemeinden und Organisationen an die Aufbaukosten des Verbandes.

²⁰ Geändert mit der 3. Teilrevision vom 4.11.2021

²¹ Geändert mit der 3. Teilrevision vom 4.11.2021

²² Geändert mit der 3. Teilrevision vom 4.11.2021

²³ Gestrichen mit der 3. Teilrevision vom 4.11.2021

²⁴ Gestrichen mit der 2. Teilrevision vom 22. Februar 2018

²⁵ Geändert mit der 3. Teilrevision vom 4.11.2021

²⁶ Geändert mit der 3. Teilrevision vom 4.11.2021

²⁷ Geändert mit der 3. Teilrevision vom 4.11.2021

²⁸ Geändert mit der 3. Teilrevision vom 4.11.2021

²⁹ Geändert mit der 3. Teilrevision vom 4.11.2021

³⁰ Geändert mit der 3. Teilrevision vom 4.11.2021

³¹ Geändert mit der 3. Teilrevision vom 4.11.2021

³² Geändert mit der 3. Teilrevision vom 4.11.2021

<i>Wiederkehrende Ausgaben</i>	<p>Art. 18 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 mal kleiner als für einmalige.³³</p>
<i>Nachkredite a. Einholung</i>	<p>Art. 19 Ein Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet. Haftungsrechtliche Ansprüche bleiben vorbehalten.</p>
<i>b. zu neuen Ausgaben</i>	<p>Art. 20 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. ³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn der Verbandsrat.</p>
<i>c. zu gebundenen Ausgaben</i>	<p>Art. 21 ¹ Der Verbandsrat beschliesst gebundene Ausgaben und deren Nachkredite. ² Die Ausgaben gelten als gebunden im Sinne von Art. 101 Abs. 1 der Gemeindeverordnung. ³ Ein Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist in Anwendung von Art. 34 der Gemeindeverordnung den Verbandsgemeinden bekanntzugeben, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Verbandsrates für neue Ausgaben übersteigt. Ausserdem ist die Publikation im <i>F</i> Anzeiger Büren a.A. und Umgebung notwendig.³⁴</p>

Der Verbandsrat

<i>Zusammensetzung/ Amtsdauer³⁵</i>	<p>Art. 22 ¹ Der Verbandsrat besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus: a. dem Präsidenten, der aus den Mitgliedern des Verbandsrates gewählt wird.³⁶ b. Vier Mitgliedern aus den übrigen Verbandsgemeinden, wobei jede Verbandsgemeinde nur ein Mitglied stellen kann. ² Der Kommandant ZSO sowie der Stabschef RFO und der Geschäftsstellenleiter nehmen von Amtes wegen ohne Stimmrecht aber mit Antragsrecht, Einsitz im Verbandsrat ³ Der Geschäftsstellenleiter führt dessen Protokoll. ⁴ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.³⁷</p>
--	---

³³ Geändert mit der 3. Teilrevision vom 4.11.2021

³⁴ Geändert mit der 3. Teilrevision vom 4.11.2021

³⁵ Geändert mit der 3. Teilrevision vom 4.11.2021

³⁶ Geändert mit der 3. Teilrevision vom 4.11.2021

³⁷ Geändert mit der 3. Teilrevision vom 4.11.2021

<i>Zuständigkeiten</i>	<p>Art. 23</p> <p>¹ Der Verbandsrat führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.</p> <p>² Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt durch Verordnung oder Leistungsaufträge insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Organisation des Verbandsrates b. die Einladung und das Verfahren für die Verbandsratsitzungen c. die Pflichtenhefte und die Funktionsentschädigungen des Chefs RFO, des Stabschefs RFO sowie des Stv. Stabschefs RFO³⁸ d. die Unterschriftsberechtigung e. die Anstellung des Personals, dessen Pflichtenhefte sowie die Einzelheiten der Dienstverhältnisse³⁹ f. Einsetzung der Rechnungsführungsstelle und deren Entschädigung⁴⁰ g. gestrichen h. gestrichen i. gestrichen k. gestrichen ⁴¹ l. die Spesen und Entschädigungen des RFO, des Zivilschutzes und des Personals <p>³ gestrichen⁴²</p>
<i>Beschlussfähigkeit</i>	<p>Art. 24</p> <p>¹ Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Mitglieder anwesend sind.</p>
<i>Zirkulationsbeschlüsse</i>	<p>² Der Verbandsrat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.</p>
<i>Entschädigungen</i>	<p>³ Die Jahres- und Stundenentschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen für Mitglieder des Verbandsrates des Gemeindeverbandes öffentliche Sicherheit Regio Büren werden im Anhang II geregelt.⁴³</p>

Das Rechnungsprüfungsorgan

<i>Rechnungsprüfung</i>	<p>Art. 25</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.</p> <p>² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.⁴⁴</p> <p>³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist die Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes (BSG 152.04). Sie erstattet der Delegiertenversammlung einmal jährlich Bericht.</p>
-------------------------	--

³⁸ Geändert mit der 3. Teilrevision vom 4.11.2021

³⁹ Geändert mit der 3. Teilrevision vom 4.11.2021

⁴⁰ Geändert mit der 3. Teilrevision vom 4.11.2021

⁴¹ Art. 23² g., h., i., k. gestrichen mit der 3. Teilrevision vom 4.11.2021

⁴² Geändert mit der 1. Teilrevision vom 17.06.2010, mit der 2. Teilrevision vom 22.02.2018 und gestrichen der 3. Teilrevision vom 4.11.2021

⁴³ Neu mit der 3. Teilrevision vom 4.11.2021

⁴⁴ Geändert mit der 3. Teilrevision vom 4.11.2021

Die Zivilschutzorganisation, hier auch ZSO genannt / Regionales Führungsorgan, hier auch RFO genannt⁴⁵

<i>Zivilschutz (ZSO) / Regionales Führungsorgan (RFO)</i>	Art. 26 Organisation und Aufgaben des Zivilschutzes Regio Büren und des Regionalen Führungsorgans Regio Büren werden in einem separaten Reglement geregelt. ⁴⁶
---	---

Die Kommissionen

<i>Ständige Kommissionen</i>	Art. 27 1 Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I bestimmt. 2 Der Verbandsrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.
<i>Nichtständige Kommissionen</i>	Art. 28 1 Die Delegiertenversammlung und der Verbandsrat können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen. 2 Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

Die Politische Rechte

<i>Initiative</i>	Art. 29 1 Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Delegiertenversammlung fällt.
<i>Gültigkeit</i>	2 Die Initiative ist gültig, wenn sie <ol style="list-style-type: none">von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist,innerhalb der Frist nach Art. 30 eingereicht ist,entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
<i>Einreichung</i>	Art. 30 1 Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Verbandsrat schriftlich anzuzeigen. 2 Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach der Anmeldung dem Verbandsrat einzureichen. 3 Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

⁴⁵ Geändert mit der 3. Teilrevision vom 4.11.2021

⁴⁶ Geändert mit der 3. Teilrevision vom 4.11.2021

<i>Ungültigkeit</i>	<p>Art. 31 ¹ Der Verbandsrat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 29 Abs. 2, verfügt der Verbandsrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
<i>Behandlungsfristen</i>	<p>Art. 32 Über die Initiative beschliesst nach Einreichung: - Die Delegiertenversammlung innert sechs Monaten, - die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten</p>
<i>Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Delegiertenversammlung</i>	<p>Art. 33 ¹ Lehnt die Delegiertenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet der Verbandsrat dieselbe den Verbandsgemeinden.</p> <p>² Für das Verfahren gilt Art. 34 ff⁴⁷ dieses Reglementes sinngemäss.</p>

Verfahrensvorschriften der Delegiertenversammlung

<i>Traktanden</i>	<p>Art. 34 ¹ Die Delegiertenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p>² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Delegiertenversammlung traktandiert werden.</p>
<i>Rügeflicht</i>	<p>Art. 35 ⁴⁸ ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49 a des Gemeindegesetzes).</p>
<i>Stimmkarte</i>	<p>Art. 36 Mindestens dreissig Tage vor der Delegiertenversammlung stellt der Verband den Verbandsgemeinden die ihnen zustehende Stimmkarte zu.</p>
<i>Eröffnung</i>	<p>Art. 37 Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> - eröffnet die Delegiertenversammlung, - veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler, - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
<i>Eintreten</i>	<p>Art. 38 Die Delegiertenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>

⁴⁷ Geändert mit der 3. Teilrevision vom 4. November 2021

⁴⁸ Geändert mit der 1. Teilrevision vom 17.06.2010

<i>Beratung</i>	<p>Art. 39 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Delegiertenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
<i>Ordnungsantrag</i>	<p>Art. 40 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Delegiertenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, – die Sprecher der vorberatenden Organe und – wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.
<i>Allgemeines</i>	<p>Art. 41 Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> – schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will – erläutert das Abstimmungsverfahren gestrichen⁴⁹
<i>Abstimmungsverfahren</i>	<p>Art. 42 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> – unterbricht wenn nötig die Delegiertenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, – erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, – lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, – fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und – lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 43) ermitteln.
<i>Gruppensieger (Cupsystem)</i>	<p>Art. 43 ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: “Wer ist für Antrag A?” - “Wer ist für Antrag B?” Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p>
<i>Schlussabstimmung</i>	<p>Art. 44 Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: “Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?”</p>

⁴⁹ Geändert mit der 3. Teilrevision vom 4. November 2021

<i>Form</i>	<p>Art. 45 ¹ Die Delegiertenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
<i>Stimmengleichheit</i>	<p>Art. 46 Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p>
<i>Konsultativabstimmung</i>	<p>Art. 47 ¹ Der Verbandsrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p>³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 41ff).</p>

Wahlen

<i>Wählbarkeit</i>	<p>Art. 48 Wählbar sind</p> <ul style="list-style-type: none"> – in den Verbandsrat und die Delegiertenversammlung die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, – in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.
<i>Unvereinbarkeit</i>	<p>Art. 49 ¹ Mitglieder des Verbandsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder der Delegiertenversammlung sein.</p> <p>² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.</p> <p>³ Der Verbandsrat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.</p> <p>⁴ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Verbandsrat, einer Kommission oder dem Personal angehören.</p>
<i>Verwandtenausschluss</i>	<p>Art. 50 Der Verwandtenausschluss für den Verbandsrat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich gemäss den Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>
<i>Amtsdauer</i>	<p>Art. 51 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet auf den 1. Juli, da die Delegiertenversammlung in der Regel Mitte/Ende Juli stattfindet.⁵⁰</p>

⁵⁰ Geändert mit der 3. Teilrevision vom 4.11.2021

Wahlverfahren

Art. 52

- a) Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt.
- b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Delegiertenversammlung geheim.
- e) Die Stimmenzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl dem Sekretär.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzähler
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 53),
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 54) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 55 und 56).

Ungültiger Wahlgang

Art. 53

Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Nicht zu berücksichtigende Zettel

Art. 54

¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.⁵¹

² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.⁵²

Ungültige Namen

Art. 55

¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmenzähler sowie der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 56

¹ Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.⁵³

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

⁵¹ Geändert mit der 3. Teilrevision vom 4.11.2021

⁵² Geändert mit der 3. Teilrevision vom 4.11.2021

⁵³ Geändert mit der 3. Teilrevision vom 4.11.2021

<i>Zweiter Wahlgang</i>	<p>Art. 57</p> <p>¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeslagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.</p>
<i>Minderheitenschutz</i>	<p>Art. 58</p> <p>Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.</p>
<i>Los</i>	<p>Art. 59</p> <p>Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p>

Finanzielle Bestimmungen

<i>Grundsatz</i>	<p>Art. 60</p> <p>¹ Der Verband strebt eine ausgeglichene Rechnung an, er finanziert sich durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Gebühren für die Inanspruchnahme des Zivilschutzes b. Entschädigung von Einsatzkosten c. Entschädigungen für geleistete Nachbarhilfe d. Subventionen und andere Beiträge e. Beiträge der Verbandsgemeinden <p>² Der Verband macht Beiträge des Bundes, des Kantons sowie von Dritten geltend. Die Verbandsgemeinden treten ihre betreffenden Ansprüche an den Verband ab.</p> <p>³ Die Finanzierung des Zivilschutzes richtet sich nach den geltenden Vorschriften des Bundes und des Kantons. Die Aufwendungen werden den Gemeinden aufgrund des bis 1. September den Verbandsgemeinden eingereichten Budgets⁵⁴ des nachfolgenden Rechnungsjahres, jährlich anteilmässig nach den Einwohnerzahlen (Stichtag: 1.1.) in Rechnung gestellt.</p> <p>⁴ Nicht aufgeteilt werden die Ausgaben für Anlagen und Schutzräume, welche die Gemeinden aus eigener Initiative erstellen.</p> <p>⁵ Erbringt der Verband Leistungen im ausschliesslichen Interesse einzelner Verbandsgemeinden, so tragen diese Gemeinden die daraus entstehenden ungedeckten Kosten. Vorbehalten bleibt übergeordnetes Recht.</p>
<i>Eigentumsverhältnisse</i>	<p>Art. 61</p> <p>¹ Benötigte, bestehende feste Gebäude (Zivilschutzanlagen usw.) sowie deren festen Einrichtungen und Mobiliar verbleiben im Eigentum der jeweiligen Einwohnergemeinden.</p> <p>² Die ZSO und das RFO des Verbandes hat ein dauerndes und kostenloses Nutzungsrecht für diese Anlagen. Die ZSO und das RFO der Verbandsgemeinden haben bei der Belegung erste Priorität.</p>

⁵⁴ Geändert mit der 3. Teilrevision vom 4.11.2021

³ Bestehendes bewegliches Zivilschutzmaterial der Einwohnergemeinden übernimmt der Verband unentgeltlich zu Eigentum.

⁴ Bei der Verbandsgründung ist über alle eingebrachten finanziellen und materiellen Mittel der Gemeinden ein Verzeichnis zu erstellen.

⁵ Die Gemeinden haben das unentgeltliche Nutzungsrecht auf ZSO-Material, sofern dieses nicht für einen Einsatz der ZSO benötigt wird.
⁵⁵

Haftung

Art. 62

¹ Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen.

² Austretende Verbandsgemeinden haften während 2 Jahren ab Austritt gemäss dem in Art. 60 Abs. 3 festgelegten Kostenteiler für die zur Zeit des Austrittes bestehenden Verbindlichkeiten.

³ Im Falle der Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden solidarisch. Im internen Verhältnis gilt der im Art. 60 Abs. 3 festgelegte Kostenteiler. Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Verbandsauflösung.

Rechtspflege, Verantwortlichkeit und Strafbestimmungen

*Verwaltungsbeschwerde,
Gemeindebeschwerde*

Art. 63

¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Verbandsorganen kann nach kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.⁵⁶

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.⁵⁷

*Sorgfaltspflicht und
Verantwortlichkeit*

Art. 64

¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Organe und das Personal des Verbandes sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Verbandsrat ist Disziplinarbehörde für das Verwaltungspersonal.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarischen und vermögensrechtlichen Verantwortlichkeiten nach dem GG (BSG 170.11).⁵⁸

Strafen

Art. 65

¹ Wiederhandlungen gegen dieses Reglement, seine Verordnungen und darauf gestützte Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

² Der Verbandsrat erlässt die Bussenverfügung. Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Vorschriften für das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden.

⁵⁵ Geändert mit der 3. Teilrevision vom 4.11.2021

⁵⁶ Geändert mit der 1. Teilrevision vom 17.06.2010

⁵⁷ Geändert mit der 1. Teilrevision vom 17.06.2010

⁵⁸ Geändert mit der 3. Teilrevision vom 4.11.2021

³ Der Verbandsrat ahndet Verfehlungen von Zivilschutzangehörigen gemäss dem geltenden Bundesrecht.

⁴ Die Bestimmungen der Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Austritt, Auflösung und Liquidation

<i>Austritt</i>	Art. 66 Jede Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Anzeigefrist von mindestens einem Jahr jeweils auf Jahresende, frühestens jedoch per 31. Dezember 2010, ihren Austritt aus dem Verband erklären. Vorbehalten bleiben Entscheide durch Bund oder Kanton bezüglich der Auflösung von Zivilschutzorganisationen.
<i>Auflösung</i>	Art. 67 Beim Austritt einer Gemeinde oder bei der Auflösung des Verbandes wird dessen Vermögen nach Massgabe des Art. 60 Abs. 3 festgesetzten Schlüssels vom Verbandsrat ausgeschieden. Massgebend für die Bewertung sind die Buchwerte im Zeitpunkt des Austrittes bzw. der Auflösung. ⁵⁹
<i>Liquidation</i>	Art. 68 Die Liquidation obliegt dem Verbandsrat.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

<i>Gesamterneuerungswahlen</i>	Art. 69⁶⁰ ¹ Um den Beginn der Amtsdauern der gemäss Art. 16 hievon von der Delegiertenversammlung zu wählenden Organe vom 1. Januar neu auf den 1. Juli festzulegen und damit wieder alle gewählten Organe eine einheitliche Amtszeit haben, werden im Rahmen der 3. Teilrevision dieses Reglements folgende Bestimmungen erlassen: <ol style="list-style-type: none">1. Die Amtszeit des Verbandsratspräsidenten Daniel von Burg, des Verbandsratsvizepräsidenten Marcel Flury und des Verbandsratsmitglieds Michel Viandante werden vom 1. Januar 2022 bis zum 30. Juni 2022 verlängert.2. Die Verbandsräte Franziska Schaller und Ivan Marti sind bis Ende 2023 gewählt. Sie werden infolge des neuen Amtszeitbeginns und der Amtszeitangleichung im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen an der Delegiertenversammlung vom Juni 2022 für eine Amtszeit vom 1. Juli 2022 bis 31. Juni 2026 gewählt.
--------------------------------	--

⁵⁹ Geändert mit der 3. Teilrevision vom 4.11.2021

⁶⁰ Art. 69 neu mit der 3. Teilrevision vom 4.11.2021

3. An der ordentlichen Delegiertenversammlung vom Juni 2022 werden Gesamterneuerungswahlen für eine Amtsperiode von 4 Jahren für alle gemäss Art. 16 hievon von der Delegiertenversammlung zu wählenden Organe durchgeführt.
- Das Rechnungsprüfungsorgan
 - Die Mitglieder des Verbandsrates
 - Den Präsidenten des Verbandsrates
 - Der Chef RFO
 - Der Stabschef RFO

Angebrochene Amtsdauern fallen bei diesen Gesamterneuerungswahlen nicht in Betracht.⁶¹

Art. 70⁶²
Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Aufhebung von Erlassen ² Die Aufgabenübertragung von den Gemeinden an den Verband findet auf den 1. Juli 2007 statt. Ab diesem Zeitpunkt setzt die operative Erfüllung der Verbandsaufgaben ein.

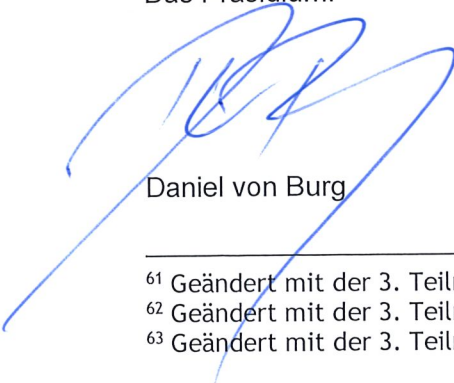
Art. 71⁶³
Genehmigung ¹ Die Änderungen im Reglement vom 1. Januar 2007 wurde von der Delegiertenversammlung vom 17.06.2010 beschlossen. Diese treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Juli 2010 in Kraft.

² Die Änderungen im teilrevidierten Reglement vom 1. Juli 2010 wurden von der Delegiertenversammlung vom 22. Februar 2018 beschlossen. Diese treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. März 2018 in Kraft.

³ Die Änderungen im teilrevidierten Reglement vom 1. März 2018 sowie die Anhänge I und II wurden von der Delegiertenversammlung vom 4. November 2021 beschlossen. Diese treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Dezember 2021 in Kraft.

Ort und Datum: Rüti b.B., 4. November 2021

Gemeindeverband öffentliche Sicherheit Amt Büren
 Das Präsidium: Die Geschäftsstelle:


 Daniel von Burg


 Brigitte Fellmann

GENEHMIGT durch das Amt für
 Gemeinden und Raumordnung

am: 08. Dez. 2021



⁶¹ Geändert mit der 3. Teilrevision vom 4.11.2021

⁶² Geändert mit der 3. Teilrevision vom 4.11.2021

⁶³ Geändert mit der 3. Teilrevision vom 4.11.2021

Auflagezeugnis

Die Geschäftsstellenleiterin des Gemeindeverbandes öffentliche Sicherheit Amt Büren hat dieses Reglement vom 24. September 2021 bis 4. November 2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Geschäftsstelle an der Bachstrasse 4 in Rüti bei Büren öffentlich aufgelegt. Zusätzlich wurde es allen Verbandsgemeinden am 24. September 2021 elektronisch zur Einsichtnahme zugestellt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Büren Nr. 39 vom 30. September 2021 bekannt.

Rüti bei Büren, 11. November 2021

Die Geschäftsstellenleiterin:



Brigitte Fellmann

Anhang I zum Organisationsreglement des Gemeindeverbandes öffentliche Sicherheit Regio Büren

Ständige Kommissionen

Zurzeit bestehen keine ständigen Kommissionen